

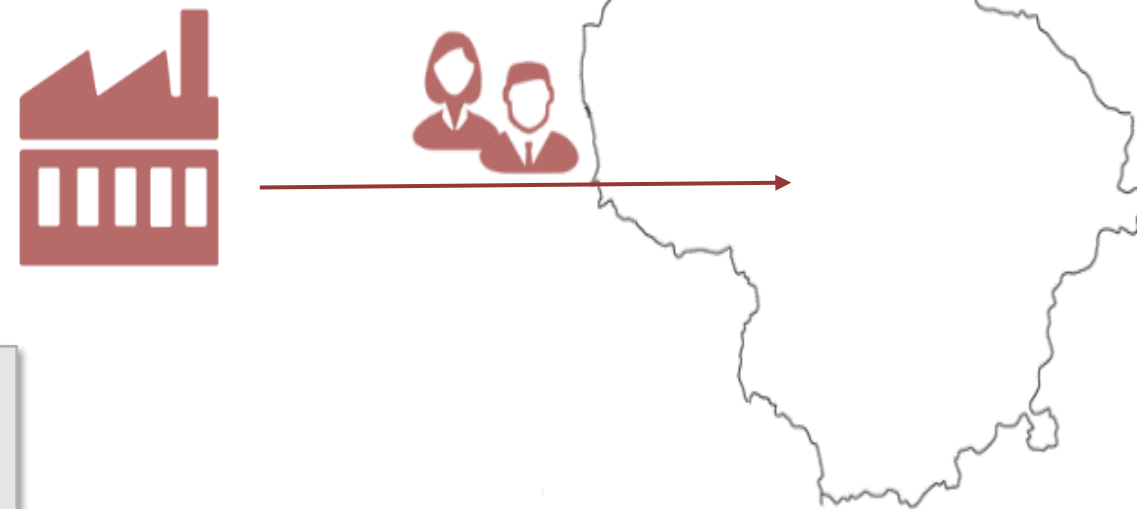
BERATUNGSKARTE

A1 Bescheinigung / Entsendebescheinigung



Allgemein:

Entsendet ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer in das europäische Ausland (inkl. Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) muss vorab eine A1 Bescheinigung beantragt werden. Dieses Formular bescheinigt in welchem Land die entsandte Person Sozialversicherungs-beiträge zu zahlen hat, so dass es nicht zu doppelter Beitragszahlung kommen kann.



Benötige ich auch eine Bescheinigung für ein kurzes Meeting im Ausland?

Leider, ja!
Für jede berufliche Fahrt über die Landesgrenze wird die A1-Bescheinigung benötigt. Eine zeitliche Toleranzgrenze gibt es nicht.

Wie beantrage ich die A1-Bescheinigung?

Die Bescheinigung kann nur online über sv.net (kostenloser Download) oder ein Lohnabrechnungsprogramm erfolgen.
→ Für unsere Lohnmandate übernehmen wir die Beantragung kostenlos.

Dauer des Auslandsaufenthalts	Welches Recht gilt?
< 24 Monate	Recht des Entsendestaats
> 24 Monate	Recht des Beschäftigungsstaats → Für höchstens 5 Jahre kann eine Ausnahmereinbarung beantragt werden, so dass weiterhin das Recht des Entsendestaats angewendet werden kann.

Wichtig zu wissen:

- Im EU Ausland kommt es (vor allem in Österreich und Frankreich) verstärkt zu Kontrollen. Liegt keine Bescheinigung vor, drohen Verwarnungsgelder. Kann man jedoch nachweisen, dass die A1 Bescheinigung vor der Entsendung beantragt wurde, sehen die meisten Länder von einer Geldstrafe ab.
- Ist ein Arbeitnehmer gewöhnlich **einen Tag im Monat** oder **5 Tage im Quartal** in einem oder mehreren EU-Ländern beschäftigt, kann ein gesonderter Antrag bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenkasse Ausland ([Link](#)) gestellt werden. (maximal für 5 Jahre)
- Sozialversicherungsfreie Gesellschafter-Geschäftsführer und Selbständige müssen ebenfalls eine A1 Bescheinigung bei EU-Entsendungen vorlegen können.